

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	19 (1922)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Festsetzung eidgenössischer und kantonaler Hinterlassenenrenten und deren Abzug am Lohnnachgenuss der Witwe eines zufolge Betriebsunfalles verstorbenen Staatsbediensteten (Ausländers)
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837601">https://doi.org/10.5169/seals-837601</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Über den Erfolg der zehnjährigen Arbeit der B.B. zu reden ist mir nicht möglich. Er ist nachweisbar vorhanden; er steht aber zur Hauptſache nicht in unserer Hand.

In der Diskussion wies der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde, Dr. jur. Paul Meerwein, nach, wie der Erfolg der Maßnahmen durchwegs von einer innern Zustimmung entweder der Eltern oder der Kinder abhänge und wie bei andauerndem Widerstand von Eltern und Kindern eine erprobte Förderung schwer gehemmt werden könne, so daß der Zweck der zwangsweisen Wegnahme illusorisch werde und die Praxis zu Zurückhaltung und Vorsicht in „aussichtslosen“ Fällen führe. Auf Antrag von Herrn Gschwind, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege, der bei Zwangsmaßnahmen den Gesichtspunkt des Kinderchutzes gegenüber der Achtung der Elternrechte mehr berücksichtigt wünschte und darauf hinwies, daß bei rechtzeitiger Wegnahme gerade jüngerer gefährdeter Kinder deren Widerstand noch nicht zu befürchten sei und die Erzieherziehung Erfolg verspreche, wurde der Vorstand der Zentralkommission beauftragt, zu prüfen, ob nicht bei einer allfälligen Gesetzesrevision der Vormundschaftsrat durch eine Vertretung der Armenbehörden zu ergänzen sei.

Vorläufig werden nun die Armenbehörden in den Fällen, in denen sie zwangsweise Wegnahme beantragt haben, eingeladen, sich noch in der jeweiligen Verhandlung des Vormundschaftsrates zu äußern.

### **Festsetzung eidgenössischer und kantonaler Hinterlassenenrenten und deren Abzug am Lohnnachgenuß der Witwe eines zufolge Betriebsunfalles verstorbenen Staatsbediensteten (Ausländer).**

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 28. Juni 1921.)

Der Witwe eines zufolge Betriebsunfalles verstorbenen ausländischen Arbeiters des Basler Gaswerks wurde durch Regierungsratsbeschuß vom 25. September 1920 ein Lohnnachgenuß von 3 Monaten „unter Abzug der Witwen- und Waisenrente“ bewilligt. Diesen Beschuß vollzog das Gaswerk in der Weise, daß es die Rente der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie die kantonale, gemäß Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 26. Juni 1919 auszurichtende Zusatzrente von je 75 % des Normalanhaltes auf den Lohnnachgenuß anrechnete, so daß die Witwe für diese 3 Monate total nicht mehr erhielt, als den Betrag des vollen Lohnes. Hiergegen rekurrierte die Witwe an das Sanitätsdepartement mit dem Begehr, es sei ihr der volle Lohnnachgenuß ohne Rücksicht auf die eidgenössische Hinterlassenenrente anzusetzen; ferner sei ihr der volle Betrag der kantonalen Zusatzrente, nicht nur, wie geschehen, 75 % des normalen Rentenanhaltes zu bewilligen. Das Sanitätsdepartement wies das erste Begehr ab und trat auf das zweite Begehr wegen Inkompétenz nicht ein. Im nachfolgenden Rekurs an den Regierungsrat wiederholte die Rekurrentin beide Begehren und stellte die dritte Forderung auf, es sei ihr der Ausfall von 25 % der eidgenössischen Hinterlassenenrente vom Kanton zu vergüten.

Der Regierungsrat hat den Begehr der Rekurrentin keine Folge gegeben mit nachfolgender Motivierung:

1. In erster Linie ist in formeller Beziehung festzustellen, daß der vorliegende „Rekurs“ hinsichtlich des Umfangs des Lohnnachgenusses als bloßes Wieder-

erwägungsgejuch zu behandeln ist. Den Lohnnachgenuß mit der Bedingung des Rentenabzugs hat der Regierungsrat als die zur Bewilligung ausschließlich zuständige Behörde schon durch Beschluß vom 25. September 1920 festgesetzt. Dieser Beschluß ist in Rechtskraft erwachsen. Wenn in der Folge die Witwe die ungeschmälerte Ausrichtung des Lohnnachgenusses erwirken wollte, weil der Rentenabzug unzulässig oder umbillig sei, so konnte dies nur dadurch geschehen, daß sie beim Regierungsrat ein Wiedererwägungsgejuch einreichte, und nicht dadurch, daß sie die bloßen Vollzugsanordnungen des Gaswerks auf dem Rekursweg an das Sanitätsdepartement und an den Regierungsrat weiterzog.

2. Durch den Regierungsratsbeschluß vom 25. September 1920 war den Hinterlassenen der Fortgenuß des Lohnes auf 3 Monate vom Todesstage an bewilligt worden „unter Abzug der Witwen- und Waisenrente“. Der Begriff „Witwen- und Waisenrente“ umfaßt nicht nur die Witwen- und Waisenrente der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, sondern auch die eidgenössische und die kantonale Unfallrente der Hinterbliebenen; denn auch diese Renten sind Hinterlassenenrenten, d. h. Witwen- und Waisenrenten. Da aber der Verstorbene seines vorgeschrittenen Alters wegen gar nicht Mitglied der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten geworden war, konnte hier der Abzug solcher Kassenrenten von vornherein nicht in Frage kommen. Vielmehr konnte es sich überhaupt nur um die Verrechnung der eidgenössischen und der kantonalen Hinterlassenenrenten handeln. Daß nun der Regierungsrat die Bewilligung des Lohnnachgenusses an die Bedingung des Rentenabzuges geknüpft hat, kann rechtlich nicht beanstandet werden. Die gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit von Lohnnachgenüssen bildet der § 5 des Pensionsgesetzes von 1888, wonach der Regierungsrat bei Todesfall den Hinterbliebenen einen Beoldungsnachgenuß auf 3 Monate bewilligen kann. Es steht daher im Ermessen des Regierungsrates, ob überhaupt und eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen er einen Lohnnachgenuß beschließen will. Infolgedessen ist der Regierungsrat zu der Anordnung befugt, daß Witwen- und Waisenrenten staatlicher Fürsorgeeinrichtungen auf Lohnnachgenüsse anzurechnen seien. Eine solche Maßnahme ist darum gerechtfertigt, weil der genannte § 5 des Pensionsgesetzes von der Voraussetzung ausgeht, daß den Hinterbliebenen keine andere staatliche Fürsorgentschädigung gewährt werde, und weil es selbstverständlich ist, daß die Hinterbliebenen durch Anspruchnahme verschiedener Fürsorgeinstitutionen sich nicht beim Tode ihres Ernährers besser stellen sollen, als sie gestellt wären, wenn dieser noch seinen normalen Lohn erhielte.

3. Die weiteren Begehren um Gewährung der vollen kantonalen Zusatzrente und um Vergütung des Ausfalls auf der eidgenössischen Hinterlassenenrente stützen sich auf das kantonale Fürsorgegesetz. Sie sind aber rechtlich unbegründet.

a) Nach Art. 90 des eidgenössischen Unfallversicherungsgesetzes haben Hinterlassene eines Ausländers nur Anspruch auf 75 % der eidgenössischen Unfallrente. Es fragt sich nun, ob als kantonale Zusatzrente ebenfalls nur 75 % oder aber, wie die Rekurrentin beansprucht, 100 % zu gewähren sind. Das kantonale Fürsorgegesetz, insbesondere dessen § 4, enthält zwar hierüber keine ausdrückliche Vorschrift. Jedoch bestimmt es in § 6 allgemein: „Erleidet ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, der nicht bei der Schweiz Unfallversicherungsanstalt obligatorisch versichert ist, einen Unfall (Betriebsunfall oder Nichtbetriebsunfall), so besitzt er und im Falle seines Todes besitzen seine Hinterlassenen Anspruch auf dieselben Leistungen, die den obligatorisch Versicherten und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes zustehen, sowie auf die Ergänzung dieser Lei-

stungen gemäß §§ 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes.“ Hieraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß nach der Meinung des Fürsorgegesetzes alle Bestimmungen über die eidgenössische Unfallversicherung Anwendung zu finden haben, also auch diejenigen über den Umfang der Ansprüche der Ausländer und ihrer Hinterlassenen. Es handelt sich in den Fällen des Art. 90 des eidgenössischen Unfallversicherungsgesetzes nicht um eine Analogie zu den Fällen der Art. 91 und 98, die eine Verminderung der Versicherungsleistungen je nach der Art des sie auslösenden konkreten Unfalles vorschreiben, sondern es handelt sich darum, daß Ausländer von vorneherein, und zwar unabhängig von der Art des Unfalles, nur beschränkt, d. h. zu 75 %, versichert sind. Deshalb kommt Art. 90 des eidgenössischen Unfallversicherungsgesetzes auch für die Bemessung der kantonalen Zusatzrente zur Anwendung, obwohl das Fürsorgegesetz ihn nicht ausdrücklich erwähnt. Im vorliegenden Falle, wo der zuletzt bezogene Jahresgehalt des Verstorbenen 4800 Fr. beträgt, und somit die eidgenössische Unfallrente der Witwe  $\frac{3}{4}$  von 30 % ab 4000 Fr. = 900 Fr. p. a., stellt sich daher die kantonale Zusatzrente auf  $\frac{3}{4}$  von 30 % ab 800 Fr. (Mehrertrag über 4000 Fr.) = 180 Fr. p. a.

b) Gegenüber dem andern Begehren um Vergütung des Ausfalles von 25 % auf der eidgenössischen Unfallrente sei auf § 4 des kantonalen Fürsorgegesetzes verwiesen, der vorschreibt: „... „wird die Invalidenrente auf den Betrag ergänzt, der sich unter Zugrundelegung der vollen Jahresbesoldung, auch soweit diese 4000 Fr. übersteigt, ergibt. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte infolge eines Unfalles gestorben ist, für die Rentenansprüche seiner Hinterlassenen.““ Weder aus dieser Bestimmung noch sonstwie aus dem Fürsorgegesetz läßt sich ableiten, daß der Kanton die eidgenössische Unfallrente, wenn sie bloß 75 % des Normalanhaltes betrage, auf 100 % zu ergänzen habe. Vielmehr fällt für die Berechnung der kantonalen Zusatzleistung überhaupt nur derjenige Teilbetrag des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes in Betracht, der 4000 Fr. übersteigt. Dem hiermit im WiderSpruch stehenden Ergänzungsbegehren kann somit nicht entsprochen werden.

Da es sich bei der Feststellung der hier in Frage stehenden Zusatzleistungen des Kantons um die Anwendung bindender Rechtsvorschriften und nicht um Ermessensfragen handelt, ist für die Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen von vorneherein kein Raum.

## Rückerstattung von Armenunterstützungen der nach außen in Güterbindung lebenden Ehefrau.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 24. Februar 1922.)

Die Bürgerliche Waisenanstalt Basel gewährte in den Jahren 1887 bis 1895 einer in prefären Verhältnissen lebenden Familie Unterstützungen von mehreren Tausend Franken. Sie von entfielen auf eine seit 1904 verheiratete Tochter zirka 850 Fr. Diesen Betrag verlangte die Bürgerliche Waisenanstalt von der Empfängerin im Jahre 1921 zurück unter Hinweis auf die günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes; es handle sich um eine voreheliche Schuld der Ehefrau, die schon vor dem Inkrafttreten des eidgen. Zivilgesetzbuches bestanden habe, und für welche daher nach altem Basler Güterrecht das Gemeinschaftsvermögen der Ehegatten haftete. In der Folge reichte die Bürgerliche Waisenanstalt beim Regierungsrat eine entsprechende Klage gegen die Ehefrau ein. Deren Ehemann beantragte Abweisung der Klage; er könne nicht haftbar gemacht werden für Ausgaben, die vor 35 Jahren seiner nunmehrigen